

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 8

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nochmals, dass die neuerdings vorgenommenen Massnahmen vollauf den neuen gesetzlichen Reglementen und den türkischen Militärgesetzen entsprechen, und nichts aussergewöhnliches enthalten, was hier oder dort Beunruhigung hervorzurufen brauchte. Nichtsdestoweniger werde man ein wachsames Auge auf alle Vorgänge, die sich an den Grenzen des Landes abspielen, behalten, und die weitere Haltung demgemäß einrichten! Inzwischen wurden freundnachbarliche Erklärungen zwischen den Kabinetten von Konstantinopel und Athen gewechselt und erfolgte eine höchst friedliche Erklärung des griechischen Ministerpräsidenten.

Was Griechenland aber betrifft, wo die beschlossenen Heeresreformen, um es zum Kriege gerüstet zu machen, noch in keiner Weise durchgeführt, nicht einmal begonnen sind, und namentlich einer starken, noch nicht realisierten Anleihe bedürfen, so muss dasselbe als zurzeit gar nicht imstande gelten, einen Krieg gegen die Türkei mit irgend welcher Aussicht auf Erfolg zu führen. Ueberdies sind die Schutzmächte Kretas in volliger Uebereinstimmung bestrebt, die Türkei und Griechenland von übereilten Entschlüssen abzuhalten. Ihr Vorgehen aber dürfte entscheidend werden für die Aufrechterhaltung des Friedens auf der Balkan-Halbinsel, auf der die Interessen so vieler Mächte engagiert sind.

Eidgenossenschaft.

Mutationen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat nachbezeichnete Hauptleute zu Majoren der Infanterie ernannt und denselben folgende Kommandos übertragen:

Stifel Albert von und in Zürich, Bat. 68 Auszug.
Wegmann Emil von und in Zürich, Bat. 70 Auszug.
Schnyder Paul von und in Wädenswil, Bat. 124 Landwehr.

Ferner wurde Major Gessner von und in Zürich, bisher Kommandant des Bat. 124, zum Auszuge zurückversetzt und demselben das Kommando des Bataillons 71 übertragen.

Ausland.

Frankreich. Règlement sur le service intérieur. Eine Kommission unter Vorsitz des Generals Gallieni hat einen Entwurf für ein neues Règlement sur le service intérieur des corps de troupe ausgearbeitet, der zum Preise von 2 Fr. bei Charles-Lavauzelle erschienen ist. Der Inhalt zerfällt in vier Teile: 1. Principes de commandement et d'organisation; 2. Règles d'exécution, die Strafgewalt wird nur noch den Hauptleuten und den höheren Offizieren übertragen. Die Steigerung der Strafen wurde in Consigne au quartier; Salle de police; Salle de rigueur, ancienne punition de prison; Salle de correction, ancienne punition de cellule abgeändert, um nicht den Ausdruck „prison“ beizubehalten, der an gerichtliche Strafen erinnert; 3. Devoir des officiers généraux, hier findet sich das Verbot vor, das Reglement durch Zusätze zu erweitern; 4. Dispositions particulières aux différentes armes. Militär ochenbl.

Frankreich. Das neue Cadregesetz. Genie und Kavallerie. Das neue Cadregesetz sieht für die Geniewaffe wesentliche Änderungen vor. Es soll

für jedes Armeekorps ein Bataillon, bestehend aus zwei starken Kompanien formiert werden. Diese Organisation soll nur nach und nach getroffen werden, je nach den verfügbaren Kasernen, worin ein grosses Hemmnis zu erblicken ist. Eine Folge dieser Organisation wäre das Verschwinden fast aller gegenwärtigen Regimenter; sie wird also lange Zeit beanspruchen. Die beiden Kompanien eines Bataillons sollen je 140 Mann stark werden; im Mobilmachungsfall sollen sie verdoppelt werden, um jeder Infanteriedivision zwei Kompanien Sapeurs-Mineurs geben zu können. Es werden acht Kompanien Luftschiefer, 13 Kompanien Telegraphisten, eine Kompanie Radiotelegraphisten aufgestellt werden. Den befestigten Plätzen sollen besondere Brieftauben- und Telegraphistendetachements zugeteilt werden. Die Zahl der Leutnants wird etwa um 60 vermehrt. —

Bezüglich der Kavallerie würde sich in der Organisation nichts ändern. Mehr als 200 Leutnantsstellen sollen eingehen, die Zahl der Adjutantenstellen ist mindestens zu verdoppeln. Ein état-major particulier ist zu schaffen, wie er schon für die Spezialwaffen besteht und für die Infanterie vorgeschlagen ist. Mil.-Wochenbl.

Italien. Taktische Vorschriften. Ein lange gehegter Wunsch des Heeres geht in Erfüllung. Der Generalstabschef hat die erforderlichen Anordnungen getroffen, um die taktischen Vorschriften den modernen Anforderungen anzupassen. Die „Allgemeinen Grundsätze für die taktische Verwendung der Kriegseinheiten“ stammen aus dem Jahre 1903 und erfordern im Hinblick namentlich auf das neue Artilleriematerial, die Maschinengewehre und sonstige technische Fortschritte eine Neubearbeitung. Sie ist dem Inspekteur der Alpentruppen General Ragni übertragen worden. Schlimmer steht es mit anderen taktischen Vorschriften. Ein neues Exerzier-Reglement der Feld- und reitenden Artillerie, das die Rohrrücklaufgeschütze berücksichtigt, ist allerdings soeben ausgegeben, aber das Kavallerie-Exerzier-Reglement stammt aus dem Jahre 1896 und strafft also das Wort Napoleons Lügen, dass ein Heer alle zehn Jahre seine Taktik ändern müsse; allerdings sind Arbeiten für die Neuaufstellung dieser Vorschrift schon weit vorgeschritten. Die Vorschrift für die Märsche und den Erkundungs- und Sicherheitsdienst, datiert vom Jahre 1905, verwendet also noch nicht die Erfahrungen des Japanisch-Russischen Krieges. Besonders schlimm liegen die Sachen auf dem Gebiet der Feldbefestigung, obgleich jener Krieg ihre Wichtigkeit für die heutige Taktik so stark betont hat. Die „Vorschrift für die Pionierarbeiten der Infanterie“ entstammt dem Jahre 1895, und Deckblätter vom Jahre 1907 haben nicht vermocht, eine einheitliche moderne Vorschrift daraus zu machen. Und die „Vorschrift für die Feldbefestigung“ zeigt sogar die Jahreszahl 1885. Ein Ausschuss, der jetzt unter dem Vorsitz des Generalmajors Trompi zusammentritt und unter Mitarbeit von je einem Oberst der verschiedenen Waffengattungen die verschiedenen Vorschriften neu bearbeiten soll, wird also reichlich zu tun finden.

Militär-Wochenblatt.

Oesterreich-Ungarn. Zerlegbare Feldbatterien. Um in ganz schwierigem Gelände wenigstens einzelnen Batterien ein Vorwärtskommen zu ermöglichen, wird bei jedem Feldkanonierregimente je eine Batterie mit eigens konstruierten Mitteln für den Transport der Geschütze in zerlegtem Zustande ausgerüstet. Das 8 cm Feldgeschütz wird hiebei in drei Transporteinheiten zerlegt und zwar in eine Rohreinheit zum Transporte des Rohres und der Oberlafette, in eine Lafetten- und eine Schildeinheit; letztere besteht aus dem abmontierten Schutzhilde samt Achssitzen und der Normalspurachse. Für